

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung 13 vom 26. August 2024

8            **F3.4**            **Gebühren generell (möglichst unter Sachgebiete ablegen!)**  
              **2024/162**            **Gemeinde Volken - Teilrevision Gebührentarif**

### Unterlagen zum Geschäft:

- a) Gebührenverordnung vom 08.12.2017
- b) Gebührentarif vom 13.11.2017
- c) GRB-Nr. 9 vom 15.01.2024: Teilrevision Gebührentarif bezüglich der Gebühren für die Feuerungskontrolle
- d) GRB-Nr. 103 vom 13.05.2024: Teilrevision Gebührentarif bezüglich der Einbürgerungsgebühren
- e) Entwurf totalrevidierter Gebührentarif
- f) Tiefbauamt Kanton Zürich, Aufgrabungstarif, Anhang zum Aufgrabungsreglement, dat. 01.01.2021
- g) Sondergebrauchsverordnung (SGV) vom 24.05.1978

### Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage muss den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Aus diesem Grund hat die Gemeindeversammlung vom 08.12.2017 eine entsprechende Gebührenverordnung erlassen. Gestützt auf diese Gebührenverordnung hat der Gemeinderat den Gebührentarif vom 13.11.2017 beschlossen. In der Zwischenzeit sind diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten, welche eine Totalrevision des Gebührentarifs erforderlich machen.

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat nun den totalrevidierten Gebührentarif zur Beschlussfassung vor.

### Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Dieses Prinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Die Totalrevision des Gebührentarifs wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Für einzelne Gebühren bestand bisher eine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder Vereinen bzw. kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung. Diese Staffelung wurde beibehalten.

### Beschluss

1. Der totalrevidierte Gebührentarif wird genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. Auf dasselbe Datum hin wird der bisherige Gebührentarif aufgehoben.
2. Gegen den totalrevidierten Gebührentarif bzw. gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der totalrevidierte Gebührentarif samt diesem Beschluss liegt während der Rekursfrist auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorstehenden Beschluss samt Gebührentarif amtlich zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft den Gebührentarif in die amtliche Sammlung des kommunalen Rechts aufzunehmen.
4. Mitteilung an:
  - Publikation
  - Verwaltung
  - Archiv

### **GEMEINDERAT VOLKEN**

Der Präsident

Der Schreiber

Walter Schürch

Stefan Mettler

Versand:

26. August 2024